



MARKT EGGOLSHEIM



Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich „Energiepark Unterstürmig-Schirnaidel“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt „SO Energiepark Unterstürmig-Schirnaidel“ der Marktgemeinde Eggolsheim im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

Genehmigungsfassung vom 25.02.2025

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Marktgemeinde Eggolsheim hat die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Unterstürmig-Schirnaidel“, Marktgemeinde Eggolsheim zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Solarenergie gem. § 11 beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf diesen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und befindet sich auf den Flurnummern 269, 270 (Gemarkung Unterstürmig) und 5644 TF (Gemarkung Eggolsheim). Die erforderliche CEF-Maßnahme befindet sich auf der Flurnummer 1515 (Gemarkung Kauernhofen).

Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt:

- „Teilfläche Unterstürmig“ (Fl.-Nr. 269, 270)
- „Teilfläche Schirnaidel“ (Fl.-Nr. 5644 TF)

Die Entfernung der Teilbereiche beträgt etwa 2,1 km.

Die Erschließung der „Teilfläche Unterstürmig“ erfolgt über landwirtschaftliche Zuwegungen- die Erschließung der „Teilfläche Schirnaidel“ über die nördlich angrenzende Straße.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Nutzungen dar:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Naturpark Schutzzone (Art. 11 BayNatSchG)
- Elektrische Freileitungen
 - Teilfläche Schirnaidel
- Vorbehaltsflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Ton)
 - Teilfläche Unterstürmig
 - Hinweis: Vorranggebiet für Bodenschätze außerhalb Geltungsbereich laut Daten RISBY (Stand: 2024)
- Streuobstgehölze / Einzelbäume, Baumreihen/ Feldrain, Ranken Gras- und Krautfluren (mögliche Ausgleichsmaßnahme)
 - Teilfläche Unterstürmig
 - seit mehreren Jahrzehnten keine Gehölze/Vegetation vorhanden
- Aussichtspunkt (Unterstürmig)
 - Teilfläche Unterstürmig
 - nicht vorhanden

Die Flächen wurden in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO umgewidmet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Fassung vom 18.02.2025 festgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Parallelverfahren.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Die Marktgemeinde Eggolsheim hat in der Sitzung vom 27.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt in der Fassung vom 05.04.2024 hat in der Zeit vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 stattgefunden

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt in der Fassung vom 05.04.2024 hat in der Zeit vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 stattgefunden

4. Beteiligung der Behörden

Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt in der Fassung vom 12.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt in der Fassung vom 12.11.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 öffentlich ausgelegt

6. Feststellungsbeschluss

Die Marktgemeinde Eggolsheim hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und beteiligten Bürger im Bauausschuss am 18.02.2025 behandelt und abgewogen. Der Marktgemeinderat hat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.02.2025 in seiner Sitzung vom 25.02.2025 festgestellt

7. Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Forchheim hat die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt mit Bescheid vom 27.03.2025, Az. 4 - 6100, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 17.04.2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung durch Deckblatt Nr. wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Die Flächen des „SO Energiepark Unterstürmig-Schirnaidel“ befinden sich innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“. Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Nationalparks, FFH-, LSG-, Vogelschutz oder Naturschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten oder Biotopschutzprogramm oder Natura 2000. Amtlich kartierte Biotope sind angrenzend zwar vorhanden, jedoch sind aufgrund der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf die biotopkartierte Flächen zu erwarten. Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund bestehender Stör- und Kulissenwirkungen (Stromtrassen, angrenzende Agrarflächen, vorhandene Gehölze sowie hügelige Landschaftssilhouette) ist nicht davon auszugehen, dass die „Teilfläche Schirnaidel“ als Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten genutzt wird. Für die „Teilfläche Unterstürmig“ wurde aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung und fehlender vertikaler Strukturen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde ein Feldlerchenbrutpaar festgestellt, weshalb eine geeignete CEF-Maßnahme vorgesehen ist. Die Details der saP sind dem Anhang (Anlage 3 der Begründung des Bebauungsplanes) zu entnehmen.

Durch die von intensiver, menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet, sodass auch hier mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung der bestehenden Agrarflächen zu erwarten ist.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden: **Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern**

Das Bergamt Nordbayern der Regierung von Oberfranken wies auf die nahegelegene Vorrangfläche ST 6 mit dem dort genehmigten bergrechtlichen Abbaubetrieb hin, aufgrund dessen mögliche Immissionswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Ein entsprechender Hinweis zur Duldung möglicher temporärer Staubeinwirkungen wurde in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Regierung von Oberfranken (Sachgebiete 24, 32 und 60)

Die Regierung von Oberfranken merkt an, dass der LEP-Grundsatz 6.2.3 aufgrund der Vorbelastung der Standorte grundsätzlich erfüllt wird. Zugleich wird auf die tendenzielle Landschaftszersiedelung durch parallel geplante Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie auf das agrarstrukturelle Potential der Flächen hingewiesen. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde auf den gemeindlichen Grundsatzbeschluss vom 25.10.2022 verwiesen, bei dessen Flächenauswahl die Bodenbonität berücksichtigt wurde. Das Sachgebiet 32 wies außerdem auf den § 9 BauGB hin, so dass die Festsetzung zu den Flurschäden in die textlichen Hinweise verschoben wurde.

Landratsamt Forchheim, FB 42 Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich zu, weist jedoch auf ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Wasserwirtschaftsamt Kronach

Das Wasserwirtschaftsamt bat um die Berücksichtigung ihrer Hinweise und Anmerkungen zu den Themen Wasserversorgung, Grundwasser und Bodenschutz, Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung, Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz und Altlasten. Die jeweiligen Anmerkungen und Hinweise wurden in der Planung bereits berücksichtigt oder an den Vorhabenträger herangetragen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Bayerischer Bauernverband

Das AELF und der Bayerische Bauernverband weisen eindringlich darauf hin, dass Ackerland hoher Bodenbonität von der Bebauung ausgeschlossen werden sollten, weswegen das AELF die Planung aus landwirtschaftlich, fachlicher Sicht ablehnt. Ferner wurde von beiden Parteien auf allgemeine Hinweise verwiesen. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Die Standortwahl richtete sich nach den im Energienutzungsplan des Marktes Eggolsheim ermittelten Flächenpotentialen für Freiflächenphotovoltaikanlagen, welche die Teilflächen des Geltungsbereichs als geeignet einstufen. Die Gemeinde gewichtet die Erzeugung erneuerbarer Energien höher als die ackerbauliche Nutzung. Die weiteren Hinweise wurden an den Vorhabenträger herangetragen oder wurden bereits in den textlichen Festsetzungen festgehalten. Der Bayerische Bauernverband lehnte außerdem Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen ab. Die Planung erfolgte nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Demnach wurde eine Planung ohne Ausgleich verfolgt.

Eisenbahn Bundesamt

Das Eisenbahn Bundesamt weist darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und dem Erhalt der Bahnanlagen Emissionen entstehen, die in der Planung zu berücksichtigen sind. Dies wurde zur Kenntnis genommen und in den textlichen Hinweisen ergänzt. Es wurde außerdem auf die Beteiligung der Deutschen Bahn AG hingewiesen. Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.

Bayernwerk

Das Bayernwerk wies auf das Vorliegen einer 20-kV- sowie einer 110-kV-Freileitung im Plangebiet hin und äußerte Hinweise zu Schutzzonen, Mindestabständen und betrieblichen Belangen. Diese Hinweise wurden überwiegend zur Kenntnis genommen, in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen aufgenommen sowie an den Vorhabenträger zur Beachtung im weiteren Verfahren übermittelt.

Die Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern), das Staatliche Bauamt Bamberg, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, das Bayernwerk, die Fernwasserversorgung Oberfranken, Pledoc, die Autobahn GmbH des Bundes, die Stadt Forchheim, die Stadt Ebermannstadt, die Gemeinde Unterleinleiter, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, die TenneT TSO GmbH, die Gemeinde Altendorf, die EXA Infrastructure Germany GmbH, die Deutsche Telekom Technik, das Landratsamt Forchheim (FB 41 Bauordnung, FB 44 Immissionsschutz sowie FB 32 Straßenverkehr), der Regionale Planungsverband, die IHK für Oberfranken Bayreuth sowie die Gemeinde Kirchehrenbach brachten keine Einwände gegen das Vorhaben hervor.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Marktgemeinde Eggolsheim zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger kam es im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu folgenden Äußerungen.

Der Grundstückseigentümer der Flurnummer 5645 (Gmkg. Eggolsheim) bat um ausreichenden Abstand von Zaun und Hecke zu seinem Grundstück und dem angrenzenden Weg, um die landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Der geplante Zaun hält einen Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze

ein; erforderliche Abstandsflächen und Nachbarrechte sind berücksichtigt. Der benannte Weg ist nicht Teil des Verfahrens, wird jedoch seitens der Marktgemeinde gesondert geprüft.

Im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit wurden jedoch Bedenken geäußert, welche aber keine Bereiche der vorliegenden Planung tangieren. Herr Heinz Marquardt wies im Zuge der Entwurfsfassung auf mögliche Umwelt- und Klimaauswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hin und regte an, diese durch alternative Konzepte wie Hybrid- oder Dachanlagen effizienter und umweltfreundlicher zu gestalten. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und relevante Fachstellungen berücksichtigt.

Sämtliche Hinweise, welche nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes oder den Bebauungsplan betrafen, wurden an den Anlagenbetreiber herangetragen.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Planungsalternativen wurden überlegt. Die Zufahrtsbereiche orientieren sich an der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Eingrünung wurde ergänzt, um die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich ist durch die Hoch- und Mittelspannungsfreileitung (bzgl. „Teilfläche Schirnaidel“) sowie die im direkten Umgriff befindliche Tongrube Hacker (bzgl. „Teilfläche Unterstürmig“) bereits anthropogen geprägt. Aufgrund der bedingten Vorbelastungen des Standorts des Plangebiets ist das Gebiet optimal für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Die Flächen entsprechen jeweils den von der Marktgemeinde festgelegten Kriterien (Grundsatzbeschluss) und wurden zuvor nach dem aufgestellten Punktesystem entsprechend als positiv bewertet. Das vorläufige Ausbauziel der Marktgemeinde von 30 MW ist noch nicht ausgereizt.

Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen und der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, lagen keine Sachverhalte vor, die der Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Form entgegengestanden hätten.

Markt Eggolsheim, 22.04.2025



Claus Schwarzmann

1. Bürgermeister

